

— Natürlich in die Zukunft

Landkreis Osterholz, Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck

bremenports GmbH & Co. KG
 Am Strom 2
 27568 Bremerhaven

bremenports	13M/8.9
Bremen Bremerhaven	
Dok-Id.:	
Eing.: 05. Sep. 2014	
Scannen:	
Archiv:	

Ihr Zeichen: Janzen/Kraus
 Mein Zeichen: 66.51-66.32.44/66

 Auskunft erteilt: Klaus Sass
 Telefon: 04791 / 930 - 275
 Telefax: 04791 / 930 - 11275
 E-Mail: klaus.sass@landkreis-osterholz.de

 Datum: 02.09.2014

Wasserrecht;
Naturnahe Umgestaltung der Drepte
Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich Ihnen nach Maßgabe nachfolgender Benutzungsbedingungen und Auflagen die Genehmigung, die ökologische Durchgängigkeit der Drepte bei Brockmannsmühlen (Landkreis Osterholz und Cuxhaven) herzustellen.

Diese Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Die eingereichten Antragsunterlagen vom 24.04.2013 nebst Ergänzungen sind verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Genehmigungsunterlagen in Grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen oder Bedingungen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz, in der z. Z. geltenden Fassung.

Diese Genehmigung umfasst sowohl die Baugenehmigung nach § 62 NBauO als auch die Genehmigung nach § 10 NDSchG.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

a) Landkreis Osterholz, Umweltamt und Untere Bodenschutzbehörde

1. Die Maßnahme ist wie in den Planunterlagen und den ergänzenden Planunterlagen dargestellt, durchzuführen. Der Ausbau ist wasserstandsneutral auszuführen.
2. Es ist ein Niedrigwassergerinne zu gestalten, um einen ausreichenden Q30 Wasserstand zu gewährleisten.



Kreishaus: Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Tel. 0 47 91 / 9 30 - 0, Fax 0 47 91 / 9 30 - 3 58
 E-Mail: info@landkreis-osterholz.de Internet: www.landkreis-osterholz.de
Öffnungszeiten: Mo. und Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 8.00 - 18.00 Uhr (durchgehend), Mi. und Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
 Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin
Bankverbindung: Kreissparkasse Osterholz IBAN: DE61 2915 2300 0000 2000 89 (BIC: BRLADE21OHZ) / Kto-Nr 200 089 (BLZ 291 523 00)
 Volksbank eG Osterholz IBAN: DE40 2916 2394 0005 0008 00 (BIC: GENODEF1OHZ) / Kto-Nr 5000 800 (BLZ 291 623 94)

3. Die Sohlsubstratanfüllung im Bereich des Niedrigwassergerinnes des Gewässers und der Verrohrung ist so zu gestalten, dass ein Versickern im Sohlsubstrat verhindert wird. Hier sind anstatt der flächigen, groben Kiesanfüllung zum Teil bindige Böden zu verwenden. Dies kann auch nur in Teilbereichen durchgeführt werden, um den Wasserschwind entgegen zu wirken.
4. Für die Maßnahme ist ein Monitoring einzurichten. Bei Abweichungen sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen.
5. Der Antragsteller ist für diese Maßnahme auf Dauer unterhaltungspflichtig und verkehrssicherungspflichtig.
6. Durch die Maßnahme darf die Entwässerung der anliegenden Grundstücke nicht beeinträchtigt bzw. vernässt werden.
7. Vor Baubeginn ist eine Baustelleneinweisung mit der Baufirma und den Landkreisen Osterholz und Cuxhaven vorzunehmen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme unter Beteiligung des Landkreises Cuxhaven und des Unterhaltungsverbandes Nr. 79 beim Landkreis Osterholz zu beantragen.
8. Der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Osterholz ist eine Auflistung der Standorte der Bodenverwertung vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.

b) Landkreis Osterholz, Bauordnungsamt

9. Die Baumaßnahme am Mühlengebäude, deren Gerinne und dem unteren Mühlenteich sind vor Beginn der Arbeiten hinsichtlich ihrer Ausführung (Materialwahl, Detailausführungen, Bauablauf etc.) mit der unteren Denkmalschutzbehörde, Frau Specht, abzustimmen und bedürfen der Baufreigabe.

c) Landkreis Osterholz, Planungs- und Naturschutzamt

10. Vor Baubeginn ist der genaue Verlauf des Umgehungsgewässers unter Berücksichtigung von Senken und Mulden zusammen mit Vertretern der Naturschutzbehörde und der Wasserbehörde abzustecken.
11. Im Gewässerverlauf vorkommende Bestände der Sumpf-Dotterblume sind in nicht von der Maßnahme betroffene Bereiche umzusetzen.
12. Die Bautrasse wird auf das unmittelbar erforderliche Maß beschränkt. Es sind zum Schutz der Bodenstrukturen Baggermatratzen einzusetzen. Angrenzende Waldbereiche sind unberührt zu lassen.
13. Bäume und Sträucher außerhalb des unmittelbaren Gewässerlaufs dürfen nicht gerodet werden.
14. Parallel zum Umgehungsgewässer sind beidseitig oberhalb der HW-Berme leichte Verwallungen anzulegen, mit denen der schnelle Abfluss von Überschwemmungen verhindert werden kann. Hierfür kann das aus dem Gewässerausbau gewonnene Bodenmaterial verwendet werden.
15. Jeglicher nicht vor Ort verwertbarer Bodenaushub ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zu verwerten.

d) Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung

16. Der zu verfüllende Gewässerabschnitt ist vor Beginn der Baumaßnahmen von der Drepte abzutrennen und abzufischen. Fische sind umzusetzen.
17. Die zahlreichen Bulte der Walzen-Segge sind unter fachkundiger Leitung auszugraben, zu lagern und nach Abschluss der Maßnahme an geeigneten Standorten in analoger Höhe zum Grundwasserspiegel wieder einzupflanzen.
18. Eine ökologisch verträgliche Durchführung der Maßnahme ist durch eine professionelle ökologische Baubegleitung sicherzustellen und nachzuweisen.

e) NLWKN, Betriebsstelle Stade

19. Bei der Ausgestaltung des Umgebungsgewässers ist darauf zu achten, dass nicht nur bei Mittelwasser, sondern auch bei niedrigeren Wasserständen eine Durchgängigkeit möglich ist, d. h., es ist eine sogenannte Niedrigwasserzone mitzugestalten.

f) Landkreis Cuxhaven

20. Eine Beeinträchtigung der Obstbaumwiese durch die Maßnahme ist zwingend auszuschließen.
21. Die Baustellenabwicklung ist über den unbefestigten Weg von Norden her vorzunehmen. Die Einrichtung einer Baustellenfläche ist vorab mit dem Landkreis Cuxhaven konkret abzustimmen.

Hinweise:

1. Auskolkungen bzw. Böschungsabbrüche sowie Sandablagerungen im Gewässer, die durch die Maßnahme verursacht werden, sind auf eigene Kosten zu beseitigen. Das Gewässer ist nach Fertigstellung der Maßnahme ordnungsgemäß zu säubern/zu räumen.

Durch die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Maßnahme dürfen die Unterhaltungsarbeiten an dem Gewässer nicht beeinträchtigt werden. Wenn festgestellt wird, dass durch die Maßnahme eine Erschwernis in der Unterhaltung des Gewässers eintritt, hat der Genehmigungsinhaber die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

2. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlassten Baumaßnahmen dem Bau-recht entsprechen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 15 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG -, in der z. Z. geltenden Fassung, ordnungswidrig handeln, wenn Sie abweichend vom genehmigten Plan tätig werden. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Begründung:

Durch die Maßnahme soll die ökologische Durchgängigkeit an der Oberen Drepte im Bereich des Bauwerkes wieder hergestellt und gleichzeitig die Strukturvielfalt des Gewässers erhöht werden. Die Maßnahme ist zudem wesentlicher Bestandteil des Fließgewässerentwicklungskonzeptes der Drepte.

Zu der Maßnahme sind u. a. Stellungnahmen des Landkreises Cuxhaven, des Nds. Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, der Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung und des Planungs- und Naturschutzamtes des Landkreises Osterholz eingegangen (nachstehend als Fettdruck deutlich gemacht), die ich wie folgt bewertet habe:

Landkreis Cuxhaven:

Aufbauend auf die dargestellten Verhältnisse beim Ortstermin am 11.6.2013 ist aus der Sicht des LK im Bereich oberhalb des neu geplanten Durchlasses neben der möglichst noch vorzunehmenden Erhöhung der Sohlenlage auch der Verzicht auf einen tiefen Einschnitt innerhalb des Erlenbruch/Auenwaldbereiches in den vorhandenen Untergrund gemäß Anlagen 3.1 und 3.2 unbedingt zu verzichten, um in Zeiten der Mittelwasser- bzw. Niedrigwasserführung zum einen keine zusätzliche massive Entwässerung des Erlenbruch-/Auenwaldes und zum anderen auch keine Sinterstrecke zu bedingen. Im Unterlauf der Drepte von Brockmannsmühlen sind zu Zeiten von Niedrigwasserführung nur noch wenige Zentimeter Restwassertiefe derzeit vorhanden. Insoweit bestehen erhebliche Bedenken über die geplante Tiefenlage der Sohle hinaus auch bzgl. der enormen Querschnittsbreiten – insbesondere auch im Vergleich zu der vorhandenen Drepte und insbesondere im Hinblick auf die derzeitige Abflussbegrenzung durch die nur 15 bis 30 cm breite Abflusssrinne.

Insoweit müsste zur Wahrung der aufgezeigten Belange auf den Einbau von Kiesschichten im Untergrund sowohl innerhalb des Durchlasses wie auch in den freien Streckenverläufen zwingend verzichtet werden und eine Begrenzung der Gewässersohle, insbesondere oberhalb des Durchlasses erfolgen. Des Weiteren sollte zwingend auf die Bermenstruktur verzichtet und diese lediglich im Bereich des Durchlasses eingeplant werden. Der letztgenannte Sachverhalt, insbesondere im Hinblick auf die vorhandenen erheblichen Wertigkeiten bzw. auch aufgrund der nicht erforderlichen Anlage von Bermenbereichen innerhalb des Erlenbruch-/Auenwaldes, ist zwingend zu berücksichtigen.

Wie im Ortstermin vertreten, müsste auch auf einen Arbeitsstreifen von bis zu 6 m vollständig verzichtet werden und auch in Anbetracht des vorhandenen Untergrundes nur eine enge Begrenzung auf den unmittelbar herzustellenden Lauf mittels der Verwendung von Baggermatratzen und einer „Vorkopfbauweise“ fixiert werden.

Des Weiteren sollten innerhalb des Erlen-/Auenwaldes ganz schmale und nur max. 20 cm hohe Verwallungen zum neuen Gewässerlauf hin erfolgen, um zumindest das Niederschlagswasser innerhalb des Erlenbruchwaldes eine Weile zurückhalten zu können.

Ein Problem stellt diesbezüglich die einmündende Mulde/Graben auf dem Golfplatz dar, da diese Öffnung ein „Leerlaufen“ des nördlich/nordöstlich angrenzenden Erlenbruch-/Auenwaldbestandes nach sich ziehen kann. Insoweit wird angeregt zu prüfen, ob die nur wenige Zentimeter tiefe Mulde- bzw. Grabensituation bis in die Höhe der angedachten Verwallung abgedämmt werden kann. Hierzu müsste ermittelt werden, inwieweit über den Erlenbruch-/Auenwald hinaus ein Rückstau in Richtung Golfplatz überhaupt stattfinden würde.

Unbedingt vor Baubeginn umzusetzen sind die ausgeprägten Sumpfdotterblumenbestände im Unterlauf des/der vom Golfplatz einmündenden Graben/Mulde. Auch sollte diesbezüglich unbedingt auf die Verfüllung des restlichen Stummels zur Drepte verzichtet werden.

Ebenfalls angeregt wird zu prüfen, die angedachte Verfüllungsstrecke innerhalb der Drepte erheblich zu reduzieren, um die vorhandene ökologische Qualität nicht über Gebühr zu beeinträchtigen und zudem eine verbesserte Gesamtraumsituation im Hinblick auf die herausragende Qualität des Mühlenbereiches Brockmannsmühlen erhalten zu können. Ziel sollte zumindest die Entwicklung eines röhrichtbestimmten Verlaufbereiches mit einer möglichst wenig sonst periodisch ausgebildeten schmalen Fließstrecke sein.

Wie bereits angeführt, müsste zur Vermeidung von Sinterstrecken bzw. zur Ermöglichung eines passierbaren Umgehungsgerinnes auf den Einbau von Kiesuntergründen zwingend verzichtet werden und innerhalb des neuen Durchlasses eine neue Kleischürze vorgesehen werden. Der gesamte Verlauf sollte nur mittels einer weitgestuften Auswahl von Störsteinen strukturiert werden. Unter Verzicht auf die angesprochene Berme in den freien Gewässerstrecken könnte im Oberlauf des Durchlasses eine möglichst flache Ausgestaltung der Ufer erfolgen, die somit auch nicht erosionsanfällig wäre. Durch die Verwendung von durchaus auch erheblich größeren Störsteinen könnten Ruhezone und Bereiche mit unterschiedlichsten Fließgeschwindigkeiten erzielt werden. Hierbei sollte nicht nur in Einzelfällen auch auf Steine von größer > 50/60 cm zurückgegriffen werden. Die letztgenannten Größen sollten auch zur Böschungfußstabilisierung im Unterlauf und zur Vermeidung von Prallhangsituationen im Auslaufbereich Verwendung finden.

Im Bereich des Laufes unterhalb des Durchlasses ist neben dem Verzicht auf eine ausgeprägte Berme die Verschwenkung des Laufes im Bereich der zu erhaltenden Buche zwingend notwendig. Diesbezüglich ist die Verschwenkung insoweit erforderlich, in diesem Abschnitt mit steilen Böschungen (1:1,5) im Bereich der äußeren Kronentraufe eine nachhaltige Schädigung des Gehölzes vermieden wird. Auch können hier mittels der Verwendung von großen Findlingen steile Böschungsverhältnisse im äußeren Kronentraufenbereich erzielt werden. Auch sollte durchaus das Querprofil im Unterlauf variabler, somit struktureicher ausgestaltet werden. Insbesondere Unterstrom der zu erhaltenden Buche, sollte die südliche Böschung zum alten Lauf hin der Drepte so abgeflacht werden, dass hier ein „sanftes Überströmen“ bei Hochwasserereignissen ermöglicht wird, um kein prallartiges Auftreffen auf die linksseitige Böschung des alten Laufes herbeizuführen.

Im Hinblick auf den letztgenannten Sachverhalt wäre eine Abstimmung vor Baubeginn mit der unteren Wasserbehörde und unteren Naturschutzbehörde angezeigt und sollte insoweit im Genehmigungsbescheid Berücksichtigung finden.

Die auf Seite 22 der Unterlagen konstatierte Beeinträchtigung der Obstbaumwiese ist in den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar und ist insoweit auch zwingend auszuschließen. Dies betrifft auch die Baustelleneinrichtung, die außerhalb ökologisch wertvoller Flächen vorzunehmen ist. Insoweit wird es aus Sicht des LK Cuxhaven für erforderlich gehalten, in der Genehmigung zu fixieren, dass die Baustellenabwicklung über den unbefestigten Weg von Norden sowie die Einrichtung einer Baustellenfläche zuvor mit dem LK Cuxhaven als untere Wasser- und untere Naturschutzbehörde konkret abzustimmen ist. Insbesondere in dieser Hinsicht ist zu fixieren, dass auch im Unterlauf eine Begrenzung der Arbeitsflächen erforderlich ist, um vorhandenen wertgebenden Gehölzbestand unbeeinträchtigt erhalten zu können. Auch dieser Sachverhalt sollte vor Baubeginn mit dem LK Cuxhaven zwingend abgestimmt werden.

Die Sohlage kann nicht verändert werden. Bei Anhebung der Sohlage oberhalb des Durchlasses würde sich das Gefälle unterhalb des Durchlasses vergrößern und damit wäre die Durchgängigkeit nicht mehr gegeben.

Ferner wird seitens des Antragstellers darauf verwiesen, dass durch die Maßnahme eine Entwässerung des Erlenbruchwaldes nicht zu besorgen ist. Eine an die Zulassungsbehörde übergebene Unterlage des Bodengutachters stellt dar, dass eine Entwässerung aufgrund der Bodenverhältnisse auf das unmittelbare Umfeld des Vorhabens beschränkt bleibt und damit eine Schädigung

des Bruchwaldes auszuschließen ist. Der Antragsteller erklärt sich bereit, den neuen Gewässerlauf nur mit einer geringen Feldlese-/Findlingauflage zu versehen. Wesentlich für den Erhalt des wertgebenden Erlenbestandes sowie der Vegetationsstrukturen in den vorhandenen nassen Senken und Mulden ist eine dauerhafte Durchfeuchtung des Bodens. Diese ist wegen der hier vorherrschenden staunassen Gleyböden sichergestellt. Regelmäßige Überschwemmungen wären zwar wünschenswert, sind aber für den Erhalt der Vegetationsstrukturen nicht zwingend erforderlich.

Sommerliches Trockenfallen der Drepte konnte schon in der Vergangenheit in Teilstrecken beobachtet werden und wird durch die neue Sohllage im Durchlass kaum vermehrt auftreten. Unmittelbar vor dem Maßnahmeort erreicht die Sohllage wieder das alte Niveau, so dass mit keinen nennenswerten Auswirkungen auf den Oberlauf der Drepte zu rechnen ist.

Auf die Berme kann nicht verzichtet werden, da das gewählte Profil für den Hochwasserabfluss erforderlich / berechnet ist.

Die Maßnahme soll im sogenannten „Vorkopfbau“ umgesetzt werden, so dass ein Arbeitsstreifen weitestgehend nicht erforderlich ist. Die praktische Umsetzung im besonders sensiblen Erlenbruchwaldbereich wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort abgestimmt.

Es werden entlang des Gewässers Wälle errichtet. Die bauliche Ausführung wird in der Örtlichkeit durch die zuständige Wasser- und Naturschutzbehörde festgelegt. Hierzu wird auch auf das Gutachten der Dr. Pirwitz Umweltberatung, Büro Bremen, verwiesen. Dennoch soll nach Möglichkeit der einmündende Graben abgedämmt werden.

Der Antragsteller wird die Verfüllungsstrecke um einige Meter verkürzen. Die genauen Abmessungen werden in der Örtlichkeit mit der zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Entwicklung eines röhrichtbestimmten Verlaufbereiches mit einer möglichst wenig, sonst periodisch ausgebildeten Fließstrecke ist aufgrund der vorherrschenden Beschattung schwierig und daher nicht umsetzbar.

Gemäß der anerkannten Fachliteratur ist Kies als Sohlsubstrat in einer Schichtstärke von mind. 20 cm einzubringen. Der Aufbau wird dementsprechend auf 20 cm reduziert. Der Einbau von Störsteinen ist vorgesehen.

Die Buche unterhalb des Durchlasses wird erhalten.

LAVES Oldenburg:

Im Antrag werden Bemessungswerte für das Umgehungsgewässer MQ und HQ30 angegeben. Gegen die Bemessung für MQ und HQ30 bestehen von hier aus keine Bedenken. Die Einhaltung der Wassertiefe bei MQ (0,40 m) ist sicherzustellen.

Nicht nachvollziehbar ist, welche Hydraulik und Wassertiefen sich bei Abflüssen < MQ einstellen werden. Da eine Funktion prinzipiell auch bei Abflüssen < MQ gewährleistet werden soll, wäre für diesen Lastfall (Q30) entsprechende Angaben nachzutragen und zu prüfen.

Ich bitte zu klären, ab wann und in welcher Menge der Mühlenkolk über das Rohr beaufschlagt werden soll. Sofern dies ständig der Fall sein sollte, würde die Beschreibung des

Umgehungsgerinnes für MQ im Antrag nicht der zu erwartenden Situation entsprechen und unter Umständen an Funktion einbüßen.

Nach Errichtung der FAA sind im Zuge von Probeläufen die Fließtiefen und Fließgeschwindigkeiten in geeigneten und repräsentativen Abschnitten zu messen. Die Messungen sollten sowohl sohnah als auch jeweils oberflächennah durchgeführt werden. Da eine Funktionsstüchtigkeit des Fischweges an rd. 300 Tagen gegeben sein soll, bitte ich die vorgenannte Erfassung der hydraulischen Parameter bei ca. Q30 und bei ca. Q330 vorzusehen.

Sofern bei den Probeläufen und –Messungen Abweichungen der tatsächlichen von den im Antrag aufgeführten hydraulischen und gestalterischen Bemessungen festzustellen sind, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Hierzu bitte ich in die Genehmigung einen entsprechenden Auflagenvorbehalt aufzunehmen.

Da erfahrungsgemäß naturnähere Bauweisen von Aufstiegshilfen in Folge dynamischer Abflussschwankungen morphologischen Veränderungen unterliegen können, ist zu empfehlen, die Gestaltung des Umgehungsgerinnes innerhalb der ersten Jahre mehrfach hinsichtlich der Anforderungen an Gestaltung und Dimensionierung zu überprüfen. Sofern erforderlich, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Einen entsprechenden Nachbesserungsvorbehalt bitte ich in der Genehmigung verbindlich zu regeln.

Die Einhaltung der Wassertiefe bei MQ (0,40 m) ist in den Unterlagen so dargestellt.

Der Lastfall Q30 beträgt lt. Pegelaufzeichnung im Zeitraum 1981/2010 rund 110 l/s. In den hydraulischen Berechnungen (Anlage 6.1.2) ist ersichtlich, dass die Wassertiefe dafür bei etwa 25 bis 30 cm liegen wird. Die Fließgeschwindigkeiten liegen bei 0,35 m/s.

Die Sohlhöhe des Rohres beim Mühlenkolk liegt bei 12,41 m NHN. Dies entspricht dem Wasserspiegel bei MQ.

Planungs- und Naturschutzamt, Landkreis Osterholz:

Es ist zu prüfen, ob durch eine Laufverlängerung oder Änderung des Gefälles unterhalb des Mauldurchlasses die Sohlhöhe im Mauldurchlass der Sohlhöhe zu Beginn des Umgehungsgerinnes angenähert werden kann.

Eine Laufverlängerung unterhalb des Mauldurchlasses ist seitens des Antragstellers nicht möglich. Da nach einer Anhebung des Gefälles die Durchgängigkeit des Gewässers nicht mehr gegeben ist, muss es bei der geplanten Sohlage im Durchlass bleiben. Negative Auswirkungen auf den oberhalb des Durchlasses stockenden Waldbereich sind wegen der vorherrschenden Bodenverhältnisse nur im unmittelbaren Nahbereich zum Graben zu erwarten. Diese können durch den wallartigen Einbau des anfallenden Grabenaushubs parallel zum Graben minimiert werden. Der Grabenverlauf einschl. der notwendigen Arbeitsstreifen wird vor Maßnahmenbeginn vor Ort gemeinsam mit der Naturschutzbehörde/Wasserbehörde abgesteckt.

Koordinationsstelle (KNV):

Die Naturschutzverbände schätzen die Beeinträchtigung des Auen-Bruchwaldkomplexes als erheblich ein.

Unter Wahrung der hydraulischen Aspekte ist es nach Kenntnisstand der Verbände möglich, die vorhandene Sohlhöhe beizubehalten und erst nach Querung des Weges mit der Gleite zu beginnen.

Bei Anhebung der Sohlage im Auenbruchwald oberhalb des Durchlasses würde sich das Gefälle unterhalb des Durchlasses vergrößern und damit wäre die Durchgängigkeit nicht mehr gegeben. Siehe hierzu auch meine Antwort zur Stellungnahme des Landkreises Cuxhaven. Weiterhin wird auf das Gutachten der Dr. Pirwitz Umweltberatung, Büro Bremen, verwiesen, wonach eine Beeinträchtigung des Erlenbruch-Biotops nicht zu erwarten ist.

Der Durchlass im Wegeverlauf ist für die Erreichbarkeit des Hofgrundstückes zwingend erforderlich.

Das eingeleitete Genehmigungsverfahren richtet sich nach den §§ 67 ff WHG. Zuständige Behörde ist gem. § 100 WHG bzw. § 129 NWG der Landkreis Osterholz als Untere Wasserbehörde.

Nach den eingereichten Unterlagen ist die Maßnahme so konzipiert, dass einer Genehmigung keine Versagungsgründe entgegenstehen.

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Plangenehmigung sind somit erfüllt. Um die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahme sicherzustellen, war es jedoch notwendig, die vorstehenden Nebenbestimmungen aufzunehmen. Die von den Trägern öffentlicher Belange zu der Ausführung des Vorhabens erhobenen Forderungen/ Einwendungen wurden in der Plangenehmigung durch entsprechende Auflagen berücksichtigt.

Aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 6 S. 2 VwVfG beinhaltet die Plangenehmigung alle anderen behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

Kostenfestsetzung:

Für diese Genehmigung ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **606,00 €** zu entrichten.

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Wert lt. Antragsunterlagen: 75.000,00 €

bei einem Wert, der mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 300.000 € beträgt

= 500 € zzgl. 0,2 v. H. des 50.000 € übersteigenden Wertes

Berechnung:

Festbetrag 500,00 €

+ 0,2 v. H. des 50.000 € übersteigenden Wertes = 0,2 von 25.000,00 € = 50,00 €

zzgl. Gebühren meines Bauordnungsamtes gem. § 6 BauGO = 56,00 €

Gesamtsumme: **606,00 €**

Ich bitte Sie, den Gesamtbetrag von **606,00 €** innerhalb eines Monats auf eines der auf S. 1 genannten Konten zu überweisen.

Für Ihre Zahlung geben Sie bitte unbedingt die **Personenkonto-Nr. 66203333/40073760** an, weil sonst der Geldeingang bei mir nicht richtig zugeordnet werden kann.

Begründung der Kostenentscheidung:

Die Gebührenerhebung ergibt sich aus den §§ 1, 3, 5 und 13 des Nieders. Verwaltungskostengesetzes i. V. m. Nr. 96.2.1.2 des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung und § 6 der Baugebührenordnung (BauGO), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osterholz, Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Schütte)

